

- NACHRICHTLICH -

ROP-SG32-4354.1-1-4-127

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“

Neubau einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC bei Pilsach

Niederschrift

über die

Erörterung der gegen den ausgelegten Plan

für die oben genannte Maßnahme erhobenen Einwendungen

am 26. November 2019 im Konferenzraum K 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.

Anlage:

1 Teilnehmerliste (wird nicht veröffentlicht)

Der Plan vom 28. Juli 2017 für den Neubau der unbewirtschafteten Rastanlage bei Pilsach wurde bei der

- Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 27. September bis einschließlich 26. Oktober 2017
- Gemeinde Pilsach vom 18. September bis einschließlich 17. Oktober 2014

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegungen sowie der Erörterungstermin wurden ortsüblich (Anschlag an den Amtstafeln) sowie bezüglich des Erörterungstermins auf der Internetseite der Gemeinde, bekannt gemacht. Außerdem wurden die Beteiligten, die Einwendungen erhoben hatten, vom Erörterungstermin verständigt.

Herr Oberregierungsrat Bäuml eröffnete um 9:00 Uhr im Konferenzraum K 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. den Erörterungstermin und begrüßte die Teilnehmer.

Herr Oberregierungsrat Bäuml stellte jeweils die Vertreter der Regierung der Oberpfalz vor. Nach Vorstellung der Mitarbeiter der Autobahndirektion Nordbayern durch Herrn Baurat Letz erläuterte Herr Oberregierungsrat Bäuml den Sinn und die Bedeutung des Planfeststellungsverfahrens. Auf Nachfrage erklären die zur Erörterungsverhandlung erschienenen Teilnehmer (vgl. Anwesenheitsliste), dass gegen die Anwesenheit Nichtbeteiligter (z.B. Pressevertreter) keine Einwände bestehen.

Anschließend schilderte Herr Baurat Letz die Planungshistorie und erläuterte anhand eines Powerpointvortrags die Notwendigkeit des Neubaus der unbewirtschafteten Rastanlage bei Pilsach und die im Rahmen der Neubaumaßnahme vorgesehenen baulichen Maßnahmen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung wird von Frau Weidinger-Knapp vorgestellt.

Ergebnis der Erörterungsverhandlung am Dienstag, 26. November 2019

Einwendungsführer 000022, 000101 und 000102, vertreten durch Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

An der Erörterungsverhandlung nehmen neben dem Vertreter der Einwendungsführer die in der Teilnehmerliste eingetragenen Einwendungsführer teil. Auf den Einwendungsschriftsatz vom 26. Oktober 2017 wird verwiesen.

Für die geplante PWC-Anlage fehlt es nach Ansicht des Vertreters der Einwendungsführer an der erforderlichen Planrechtfertigung. So ist die Anlage von Parkplätzen nicht Gegenstand des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen. Auch der § 3 Abs. 1 FStrG stellt keine Rechtsgrundlage für den Bau von Parkplätzen entlang von Bundesautobahnen dar. Nach § 3 Abs. 1 FStrG haben die Straßenbaulastträger die Verpflichtung die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Rastplätze werden jedoch als fahrendes Lager zur Just-in-time-Produktion genutzt und dienen somit nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis. Aus seiner Sicht ist der Bau von Rastanlagen auch nicht im Zusammenhang mit dem Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sehen. Hinsichtlich der erforderlichen Planrechtfertigung wären allerdings entsprechende Gesetzesänderungen jederzeit möglich. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit der geplanten PWC-Anlage Eingriffe in Grundeigentum und damit in Eigentumsrechte verbunden sind.

Bezüglich der angesprochenen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, stellt der Vorhabenträger fest, dass die Überlastung der derzeit vorhandenen Parkplätze zu großen Problem führt. So stellen Lkw-Fahrer zur Einhaltung ihrer Ruhezeiten ihre Fahrzeuge aufgrund dieser Überlastung nicht nur auf den ausgewiesenen Stellflächen, sondern auch auf Nebenflächen sowie den Zu- und Ausfahrtsbereichen dieser Parkplätze ab. Dies führt immer wieder zu verkehrgefährdenden Situationen mit entsprechenden Unfällen, so dass die geplante PWC-Anlage sehr wohl aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Hinsichtlich der Planrechtfertigung verweist der Vorhabenträger auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2015, in dem sich das Gericht eindeutig zur Frage der Planrechtfertigung von PWC-Anlagen äußert. Für den Vorhabenträger haben sich bisher auch keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Rastplätze im Rahmen der Just-in-time-Produktion als Lagerplätze genutzt werden.

Des Weiteren stellt der Vertreter der Einwendungsführer fest, dass lediglich ein Verweis des Vorhabenträgers auf die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzgesetzes zu kurz greift. Es besteht die Befürchtung, dass die gesetzlichen Vorgaben trotzdem nicht eingehalten werden. Der Vorhabenträger bekräftigt die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzgesetzes und sichert unter Verweis auf die entsprechenden DIN-Normen auch deren Einhaltung zu. Von Seiten des

Vertreters der Einwendungsführer ist die Aufnahme einer entsprechenden Auflage in den Planfeststellungsbeschluss erforderlich. Ergänzend erklärt der Vorhabenträger, dass der Schutz des Bodens Bestandteil der umweltfachlichen Baubegleitung sein wird. Der Einsatz eines separaten Bodengutachters ist daher nicht geplant.

Wie der Vertreter der Einwendungsführer ausführt, wird eine Verrohrung des geplanten Entwässerungsgrabens gefordert, da die Anlage eines offenen Grabens erhebliche Erschwernisse für die Bewirtschaftung des Grundstücks der Einwendungsführer zur Folge hätte. Der Vorhabenträger erklärt, dass die in der schriftlichen Beantwortung dieses Einwandes zugesagte Verrohrung des Grabens zurückgenommen werden muss. Entsprechend der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird ein naturnaher Ausbau des Entwässerungsgrabens gefordert um an der Einleitungsstelle in den Graben zur Pilsach den zulässigen Orientierungswert der Chloridkonzentration einhalten zu können. Auf Nachfrage erklärt der anwesende Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, dass die Halbierung des Drosselabflusses die wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Chloridbelastung an der Einleitungsstelle darstellt. Zusätzlich ist jedoch auch die naturnahe Gestaltung des Entwässerungsgrabens erforderlich wodurch noch ein zusätzlicher Reinigungseffekt zu erwarten ist, der sich jedoch nicht in Zahlen ausdrücken lässt. Die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zur Maßnahme erfolgte auf Grundlage dieser nunmehr vorgesehenen Halbierung des Drosselabflusses und dem naturnahen Ausbau des Entwässerungsgrabens, welche aus wasserwirtschaftlicher Sicht als Mindestanforderungen anzusehen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre zusätzlich ein naturnaher Ausbau des bereits bestehenden Vorfluters wünschenswert. Der Vorhabenträger erklärt dazu, dass die Entfernung der Sohlshalen zwar denkbar wäre, der naturnaher Ausbau des Gewässers selbst jedoch weitere Eingriffe sowohl in bereits vom Vorhaben betroffene wie auch nicht betroffene Grundstücke erfordert. Es sei daher fraglich, ob dieser Gewässerausbau noch im Zusammenhang mit dem Bau der PWC-Anlage zu sehen ist, da die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Mindestanforderungen mit den vorstehend beschriebenen Maßnahmen bereits erfüllt werden. Der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg führt aus, dass ein Ausbau des bestehenden Vorfluters aus wasserwirtschaftlicher Sicht sicherlich zu begrüßen ist, jedoch nicht dazu führt, dass der Entwässerungsgraben zum Vorfluter dann verrohrt werden könnte.

Die Einwendungsführer bezweifeln den Reinigungseffekt des naturnahen Ausbaus des Entwässerungsgrabens. Die Abflussmenge von 42 l/s ist aus ihrer Sicht viel zu hoch und der Entwässerungsgraben viel zu kurz um Wasser in einem solchen Umfang darin versickern zu können, dass die Chloridbelastung wirksam reduziert werden kann. Ohne diese der Versickerung zugesprochen Wirksamkeit könnte der Graben ebenso verrohrt werden. Außerdem reduziere die Abflussmenge von 42 l/s ohnehin die Chloridkonzentration im Vorfluter, der eine mittlere Abflussmenge von 5 l/s aufweist. Es wird gebeten eine Verrohrung nochmals zu überprüfen, da ein offener Graben eine massive Beeinträchtigung hinsichtlich der Bewirtschaftung des betroffenen Grundstücks der Einwendungsführer bedeutet.

Angesprochenen auf die Notwendigkeit der Ausgleichsflächen auf dem Grundstück der Einwendungsführer erklärt der Vorhabenträger, dass diese hauptsächlich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse erforderlich sind und der landschaftlichen Einbindung der PWC-Anlage dienen. Die Ausgleichsfläche 5 A liege ohnehin auf der geländebedingt erforderlichen Böschungfläche. Eine Wegnahme dieser Ausgleichfläche würde daher nicht zu einer geringeren Grundstücksinanspruchnahme führen. Vorstellbar wäre jedoch die Ausgleichsfläche 4 A auf den im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach dargestellten Umfang zu reduzieren und den dann noch erforderlichen Kompensationsbedarf auf der Ausgleichsfläche 6 A im Bereich des Parkplatzes Rödlberg zu verwirklichen. Der Vorhabenträger sichert daher eine Überprüfung des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts in diesem Sinne zu.

Auf Wunsch der Einwendungsführer, wird die vorgetragene Existenzgefährdung unter Ausschluss der ansonsten noch anwesenden Vertreter von Behörden und Verbänden erörtert.

Die Einwendungsführer, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Form einer GbR und eine Biogasanlage betreiben, erklären, dass es sich um zwei eigenständige Betriebe handelt, die steuerrechtlich nicht als Gewerbebetriebe eingestuft sind. Um diese Einstufung beizubehalten muss die Biogasanlage mindestens 50% der Gärsubstrate von der GbR zukaufen. Andererseits darf die GbR maximal nur 90% der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Biogasanlage verkaufen. Beide Grenzen sind laut Aussage der Einwendungsführer bereits voll ausgereizt. Durch einen Wegfall von bewirtschaftbarer Fläche, befürchten sie eine Überschreitung der steuerrechtlichen Grenzen und somit eine Gefährdung der Rentabilität der Biogasanlage. Auf Nachfrage erklären die Einwendungsführer, dass der landwirtschaftliche Betrieb auch mit dem vorhabenbedingten Flächenentzug weiter existieren könnte, jedoch Synergieeffekte zwischen der Biogasanlage und dem Landwirtschaftsbetrieb bestehen.

Die Einwendungsführer möchten die nach Feststellung des Vorhabenträgers zur Prüfung der vorgetragenen Existenzgefährdung erforderlichen Unterlagen nicht herausgeben. Wie der Vertreter der Einwendungsführer ausführt, sollte die Prüfung auch ohne Herausgabe der Buchführungsunterlagen anhand der bereits vorgelegten Unterlagen (Pachtverträge, Betriebsdatenblätter, Viehbestand) möglich sein. Auf Nachfrage erklären die Einwendungsführer, dass Sie im Hauptberuf Landwirte (laut eigener Einschätzung zu ca. 85%) sind und zusätzlich Halbtags einer Nebentätigkeit (zu ca. 15 %) nachgehen. Nachdem zur Prüfung der vorgetragenen Existenzgefährdung die Angabe der jeweiligen Laufzeit der einzelnen Pachtverträge erforderlich ist, werden die Einwendungsführer gebeten, der Planfeststellungsbehörde die Laufzeiten der einzelnen Pachtverträge mitzuteilen und sich bis zum 24.12.2019 dazu zu äußern, inwieweit sie bereit sind, die vom Vorhabenträger erbetenen betriebswirtschaftlichen Unterlagen herauszugeben.

Der Vertreter der Einwendungsführer führt aus, dass das Problem der Existenzgefährdung durch Tauschflächen behoben werden könnte. Hierzu stellt der Vorhabenträger fest, dass er bemüht sei Tauschflächen anzubieten, ihm derzeit jedoch keine entsprechenden Flächen zur Verfügung

stehen und bisher, auch auf Nachfrage bei den Gemeinden im Bereich des Vorhabens, keine angeboten wurden.

Einwendungsführer 000005 vertreten durch Rechtsanwälte Labbé & Partner

An der Erörterungsverhandlung hat der in der Teilnehmerliste eingetragene Einwendungsführer teilgenommen. Auf den Einwendungsschriftsatz vom 28. Oktober 2019 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden im Herbst 2017 öffentlich ausgelegt. Der Einwendungsführer hatte davon keine Kenntnis und hat deshalb auch keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Wie der Vertreter des Einwendungsführers ausführt ist dies insoweit unerheblich, als nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH der Ausschluss von Einwendungen nicht mit Unionsrecht vereinbar ist und Präklusionsvorschriften somit nicht zur Anwendung kommen.

Wie der Vertreter des Einwendungsführers weiter ausführt wird der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb, durch die geplante Maßnahme in seiner Existenz gefährdet. Der Betrieb bewirtschaftet derzeit eine Fläche von rund 130 ha von denen rund 20 ha im Eigentum des Einwendungsführers stehen und rund 110 ha angepachtet sind. Es handelt sich um Acker- und Grünlandflächen, wobei die Ackerflächen zur Ernährung des Viehbestandes genutzt werden. Die zur Prüfung der Existenzgefährdung, erforderlichen Unterlagen werden in Kürze zur Verfügung gestellt.

Der Vertreter des Einwendungsführers bemängelt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft nicht genügend gegeneinander abgewogen worden sind und verweist hierzu auf Kapitel 3 des Erläuterungsberichts. Die gewählten Bewertungskriterien lassen aus seiner Sicht den Schluss zu, dass die Standorte nicht ausreichend untersucht und bewertet wurden. Insbesondere wurden im Gegensatz zu den naturschutzrechtlichen Belangen die landwirtschaftlichen Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Untersuchung der Flächeninanspruchnahmen fehlt im Variantenvergleich. Es wird daher der Antrag gestellt Unterlagen vorzulegen, die

1. den durch die einzelnen Varianten verursachten Eingriff in Privateigentum aufzeigen und
2. die Lastenverteilung bei den einzelnen Varianten darlegen, da nicht nur die reine Größe der Flächeninanspruchnahme maßgeblich ist, sondern auch die gerechte Lastenverteilung unter den Betroffenen. Es ist daher zu untersuchen, ob nicht bei einer anderen Variante die Lastenverteilung gleichmäßiger wäre.

Der Vorhabenträger entgegnet, dass bei einer derart detaillierten Untersuchung für jeden Standort eine vollumfängliche Vorentwurfsplanung durchgeführt werden müsste. Außerdem befindet sich beim gewählten Standort durch die Einbeziehung des hier vorhandenen Rastplatzes „Wolfstein“ mit rund 1,9 ha bereits ein großer Teil der Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers. Mit

dem gewählten Standort wird daher gegenüber den anderen Standorten in geringerem Umfang in Privatgrund eingegriffen.

Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland stellt der Vorhabenträger fest, dass er bemüht ist Tauschflächen anzubieten, ihm derzeit jedoch keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen und bisher, auf Nachfrage bei den Gemeinden im Bereich des Vorhabens, auch keine angeboten wurden.

Gemeinde Pilsach, Raiffeisenstraße 10, 92367 Pilsach

An der Erörterungsverhandlung nimmt Herr Bürgermeister Wolf als Vertreter der Gemeinde Pilsach am Erörterungstermin teil. Auf das Schreiben vom 30. Oktober 2017 wird verwiesen. Wie bereits schriftlich vorgetragen wird durch die PWC-Anlage eine im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Ausgleichsfläche überplant. Die Gemeinde Pilsach fordert daher eine entsprechende Ersatzfläche bereit zu stellen. Der Vorhabenträger stellt dazu fest, dass dem Vorhabenträger derzeit leider keine entsprechenden Tauschflächen zur Verfügung stehen. Wie der Vorhabenträger weiter ausführt, ist die Fläche derzeit außerdem weder als Ausgleichsfläche angelegt noch tatsächlich rechtlich als Ausgleichsfläche gesichert.

Des Weiteren ist aus Sicht der Gemeinde Pilsach dafür Sorge zu tragen, dass sich durch den Bau der PWC-Anlage keine zusätzlichen Emissionen auf das angrenzende geplante Gewerbegebiet auswirken und seitens des Vorhabenträgers gegebenenfalls auf freiwilliger Basis ergänzende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Der Vorhabenträger versichert, dass sich durch die Anlage keine Überschreitungen zulässiger Grenzwerte ergeben. Bezüglich der angesprochenen ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen stellt der Vorhabenträger fest, dass diese nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind und sein können. Zu Gesprächen außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens erklärt er sich jedoch bereit, was seitens des Vertreters der Gemeinde Pilsach zur Kenntnis genommen wird.

Bezüglich des Weges Fl.-Nr. 418, Gemarkung Pilsach führt der Vorhabenträger aus, dass die Nutzung dieses Weges aus Brandschutzgründen erforderlich ist und der rückwärtigen Ver- und Entsorgung der PWC-Anlage dient. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde Pilsach wird vom Vorhabenträger zugesichert.

Abschließend bittet der Vorhabenträger die Gemeinde Pilsach ihn bei der Suche nach Tauschland entsprechend zu unterstützen.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg, Landshuter Straße 59, 93053 Regensburg

An der Erörterungsverhandlung hat Herr Graus vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilgenommen. Auf die Stellungnahme vom 22. Dezember 2014 wird verwiesen.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird die Aufnahme von Teilen der durchgehenden Strecke der Bundesautobahn in das geplante Entwässerungskonzept für die PWC-Anlage begrüßt. Im weiteren Streckenverlauf der Bundesautobahn sind allerdings hinsichtlich der Entwässerungssituation noch Schwachstellen vorhanden, für die seitens des Straßenbaulastträgers noch Bringschuld besteht. Der Vorhabenträger stellt fest, dass die Verbesserung der Entwässerungssituation im weiteren Verlauf der Bundesautobahn nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist. Es sichert jedoch zu, dieses angesprochene Entwässerungsproblem an die zuständigen Stellen innerhalb seines Hauses weiter zu geben.

Der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg weist darauf hin, dass sich die für einen naturnahen Ausbau erforderliche Breite des Entwässerungsgrabens erst in der Ausführungsplanung ergibt. Der Vorhabenträger führt aus, dass für den geplanten Entwässerungsgraben der Erwerb eines Grundstücksstreifens von 4,50 m Breite vorgesehen ist. Ob die Breite von 4,50 m für den naturnahen Ausbau des Grabens ausreichend ist, wird seitens des Wasserwirtschaftsamts Regensburg noch überprüft und das Ergebnis der Überprüfung der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt.

Angesprochen wird das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem damaligen Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr empfohlene Berechnungsblatt zur Ermittlung der Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle. Es stellt sich die Frage, wie anhand dieses Berechnungsblattes ohne Berücksichtigung des Drosselabflusses tatsächlich die Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle ermittelt werden kann. Die rechnerische Nachweisführung sollte daher mit den Ministerien abgestimmt werden. Der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg betont noch einmal, dass im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Schwellenwertes der Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle der naturnahe Ausbau des Entwässerungsgrabens erforderlich ist, auch wenn kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre ein naturnaher Ausbau des Vorfluters sicherlich wünschenswert, würde jedoch hinsichtlich der Chloridkonzentration an der Einleitungsstelle keine Auswirkungen haben. Auf einen naturnahen Ausbau des Entwässerungsgrabens kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf keinen Fall verzichtet werden. Ergänzend stellt der Vorhabenträger fest, dass mit einer Verrohrung des Entwässerungsgrabens einerseits der Grundbedarf zwar verringert werden könnte, andererseits durch die dann erforderliche Renaturierung des

Vorfluters jedoch vermutlich wesentlich größere Eingriffe in Grundstücke Dritter erforderlich werden als mit dem naturnahen Ausbau des Entwässerungsgrabens.

Polizeipräsidium Oberpfalz, Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg

Als Vertreter des Polizeipräsidiums Oberpfalz nimmt Herr Polizeihauptkommissar Schießl an der Erörterungsverhandlung teil. Auf die Stellungnahme vom 11. September 2017 wird verwiesen.

Seitens des Polizeipräsidiums Oberpfalz wird der Bau der PWC-Anlage ausdrücklich begrüßt. Die vom Vorhabenträger angeführten negativen Auswirkungen der Parkraumnot auf die Verkehrssicherheit können seitens der Polizeipräsidiums Oberpfalz bestätigt werden. Zusätzlich sei anzumerken, dass die LKW's außerdem die von der Polizei benötigten Flächen zur Schwertransportübergabe belegen. Die PWC-Anlage bei Pilsach dient als Übergabeort für Schwertransporte aus dem Raum Mittelfranken. Der Standort Pilsach ist dabei nicht als stationäre Kontrollstelle vorgesehen, stellt aber aus Sicht des Polizeipräsidiums Oberpfalz einen idealen Standort für mobile Kontrollen dar.

Bayerischer Bauernverband, Brandlberger Straße 118, 93057 Regensburg

Als Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes nimmt Frau Lukas an der Erörterungsverhandlung teil. Auf die Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 wird verwiesen.

Die zunehmende Flächenknappheit wird durch die Anlage des Parkplatzes noch weiter verschärft. Daher ist es aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes wichtig, den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Ersatzflächen anzubieten. Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland stellt der Vorhabenträger fest, dass er bemüht ist Tauschflächen anzubieten, ihm derzeit jedoch keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen und bisher auf Nachfrage bei den Gemeinden im Bereich des Vorhabens auch keine angeboten wurden.

Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sollte entsprechend den Ausführungen der Vertreterin des Bayerischen Bauernverbandes überprüft werden, ob ökologische Ausgleichsmaßnahmen als PIK-Maßnahmen verwirklicht werden können. Darauf entgegnet der Vorhabenträger, dass sich PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen nicht als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse eignen. Der Vorhabenträger hat jedoch bereits zugesichert zu überprüfen, inwieweit eine Reduzierung des Flächenverbrauchs für naturschutzfachliche Ausgleichsflächen im unmittelbaren Umgriff des geplanten Vorhabens möglich ist.

Wie vom Bayerischen Bauernverband in der Stellungnahme vom 20. Oktober 2017 bereits ausgeführt sind die durch die Baumaßnahme betroffenen Drainagen ordnungsgemäß zu sichern und wiederherzustellen, was vom Vorhabenträger zugesichert wird.

Ende der Erörterungsverhandlung am Dienstag, 26. November 2019: 12:05 Uhr

Neumarkt i.d.OPf., 26. November 2019

Aufgenommen: Gesehen: Gesehen: Gesehen

Paul
Techn. Oberinspektorin

Bäuml
Oberregierungsrat

Plank
Ltd. Regierungsdirektorin

Meisel
Baudirektor